

ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE NIEDEREICHHALLE KEHL IM RAHMEN DER
MEHRZWECKNUTZUNG
(FEBRUAR 2021)

A. Allgemeines

Die Niedereichhalle Kehl wird vorrangig Vereinen bzw. Vereinigungen der Kernstadt und den städtischen Schulen für eine Mehrzwecknutzung bereitgestellt, sofern die Räume der Stadthalle für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen oder diese für die einzelne Veranstaltung nicht geeignet sind.

B. Entgelte

1. Die nachstehenden Entgelte werden für die Dauer einer Veranstaltung erhoben. Sie enthalten die Miete der jeweiligen Räume sowie für die technische Infrastruktur (Lautsprecheranlage, Heizung, Beleuchtungseinrichtungen). Anfallende Reinigungskosten (siehe B4. i.V.m. C2.b.) werden den Veranstaltern separat berechnet.
2. Bei Mehrzwecknutzungen mit Verwendung der Wirtschaftsräume und der Koch- oder sonstigen Einrichtungen haben die Veranstalter neben dem allgemeinen Entgelt zusätzlich die gesamten anfallenden Stromkosten zu tragen.
Zu deren Ermittlung werden vor der Hallenöffnung und -schließung vom Hallenmeister die Zählerstände des Stromzählers abgelesen. Die Stadt ermittelt den Strompreis pro kWh jährlich anhand der Jahresendabrechnung des Stromversorgers. Die Kosten werden zusammen mit dem Entgelt den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

3. Folgende Entgelte werden erhoben:

Halle mit Foyer und Nebenräumen

(inklusive Garderobe) € 101

Foyer (inklusive Garderobe) € 33,50

Bühne € 20

Wirtschaftsräume und Küche	€ 20
Wirtschaftsräume und Ausschank	€ 20
Wirtschaftsräume, Küche und Ausschank	€ 33,50

4. Kosten der Reinigungskraft

Sofern die städtische Reinigungskraft eingesetzt werden muss (siehe C2.b.), werden pro Stunde Personalkosten entsprechend dem zu der Zeit geltenden Tariflohn abgerechnet, die den Veranstaltern in Rechnung gestellt werden.

5. Umsatzsteuer

Die Entgelte erhöhen sich ab 2023 um die gesetzliche Umsatzsteuer. Diese fällt jedenfalls bei gewerblichen Veranstaltungen an.

C. WEITERE REGELUNGEN UND BEDINGUNGEN

1. Entgeltfreiheit/Minderung

- a. In Kehl (Kernstadt) ansässigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft wird die Niedereichhalle für schulische Zweck kostenlos überlassen.
Die Nutzung der Halle durch die benachbarte Albert-Schweitzer-Schule hat bei rechtzeitiger Antragstellung Vorrang gegenüber anderen Schulen, aber auch gegenüber anderen Vereinen oder Vereinigungen.
- b. Für die ordentliche Jahreshauptversammlung erhält der jeweilige Verein den erforderlichen Raum entgeltfrei. Ausgenommen hiervon sind die Wirtschaftsräume.
- c. Für die Hauptprobe stehen die Halle und das Foyer mit den erforderlichen Nebenräumen den Veranstaltern entgeltfrei zur Verfügung.
- d. Bei mehrtägiger Belegung von Räumen der Niedereichhalle verringert sich ab dem 2. Tag das Entgelt um 30 v. H.

2. Reinigung/Hallenmeister/Veranstaltungstechniker

- a. Die Vorbereitung der Räume wie Auf- und Abbau vor bzw. nach einer Veranstaltung ist Aufgabe der Veranstalter.

- b. Die Veranstalter haben alle genutzten Räume besenrein zu säubern und die verwendeten Einrichtungen ordentlich zu reinigen. Erfolgt dies nicht und ist die Reinigung hierfür durch die Stadt nachzuholen, sind die entstehenden Kosten von den Veranstaltern zu tragen (siehe B4.). Hierüber entscheidet die Stadt nach Rückmeldung durch den Hallenmeister.
- c. Ist bei einer Mehrzweckveranstaltung ein Veranstaltungstechniker erforderlich, wird dieser von den Veranstaltern direkt beauftragt und bezahlt. Über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Veranstaltungstechnikers entscheidet allein die Stadt unter Beachtung der VStättVO. Die Fachkunde des Veranstaltungs-technikers ist der Stadt nachzuweisen.
3. Die Veranstalter betreiben bei ihrer Veranstaltung die Garderobe in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr.
4. Für die Nutzung der Niedereichhalle Kehl gelten ansonsten die "Allgemeinen Mietbedingungen".

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.01.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Oberbürgermeister
Toni Vetrano